

Die Übernahme der EPUL durch den Bund

Autor(en): **Bosshardt, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **86 (1968)**

Heft 21

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter der grossen Freitreppe entstehen 660 m³ **Magazinraum für die Bedürfnisse der Eidgenössischen Bauinspektion** (und evtl. des städtischen Strasseninspektorates). Hier sollen neben den Geräten und Materialien für den Unterhalt der ETH-Bauten auch die Schneeräumungs- und Gartengeräte untergebracht werden.

Kostenberechnung (Index April 1964):

	Millionen Franken
a) Gebäudekosten: 4237 m ³ zu 151 Franken	0,640
b) Mobiliar	0,002
<i>Total</i>	0,642
Aufwertung auf Index April 1965 (310,6 P.)	0,670

Benötigter Objektkredit = 0,670 Millionen Franken

Verbindungsbauten

Die Stadt Zürich fordert eine der besonderen Bauordnung für das Gebiet des Höggerberges (vom 19. April 1961) entsprechende, parkartig aufgliederte Anlage der Physikbauten. Zur Erhaltung grösserer Grünflächen innerhalb des ETH-Areals führt auch die vorgeschriebene niedrige Ausnützungsziffer von 0,425.

Im Interesse der Gemeinschaftsarbeit der Institute sollten die Gebäudegruppen durch wettergeschützte Gänge miteinander verbunden werden (total 330 m Länge, davon 280 m über den Leitungskanälen). Die Verbindungsbauten werden als Stahlrahmenkonstruktion mit Massivplatten erstellt und einseitig verglast. Wo Geländestufen überwunden werden müssen, werden die Gänge zweigeschossig ausgebildet.

Kostenberechnung (Index April 1964 = 297,6 P.)

	Millionen Franken
Gebäudekosten (einschliesslich Annexbau für technische Anlagen): 16200 m ³ zu 150 Franken	2,430
Aufwertung auf Index April 1965 (310,6 P.)	2,536

Benötigter Objektkredit = 2,536 Millionen Franken

Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten

Seit Beginn der Planung wurde von der ETH angestrebt, die mitten durch das Areal führenden **Strassenzüge Glaubten-, Gsteig- und Schauenbergstrasse** an den Rand der Aussenstation zu verlegen. Die zuständigen Ämter der Stadt Zürich gestanden eine Umfahrung des ETH-Areals zu. Die von der Stadt zu erwerbenden Strassenabschnitte haben eine Länge von rund 1,5 km.

Benötigter Objektkredit = 1,020 Millionen Franken

Die gesamten Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten für die ETH-Aussenstation (Ausführungsprojekt) werden berechnet auf (Index April 1964 = 297,6 P.):

	Millionen Franken
Maschinelle Erdarbeiten, Stützmauern	0,318
Kanalisationsarbeiten	2,209
Werkleitungen für Gas, Wasser und elektrische Energie	0,663
Aussenbeleuchtung	0,331
Strassenbauarbeiten	3,261
Gärtnerarbeiten, Einfriedungen, Plätze, Wege, Löschwasserbassin, Terrassierungen, Begrünung	4,608
Verschiedene Auslagen, Gebühren, Strassenbeiträge	1,111
Honorare für Bau-, Sanitär-, Elektro- und Strasseningenieur, Architekt, Bauführung und Gartenarchitekt	0,795
<i>Total</i>	13,296
Aufgewertet auf Index April 1965 (310,6 P.) (Kanalisationsarbeiten ausgenommen)	13,780
Durch BB vom 10. März 1961 bewilligt	- 4,483
<i>Benötigter Zusatzkredit</i>	9,297

Schlusswort

In unserer Darstellung der Aussenstation auf dem Höggerberg sind wir der Botschaft vom Juli 1965 gefolgt, die unter den ETH-Ausbaubeschlüssen des eidgenössischen Parlamentes von umfassendster Bedeutung ist. Diese Vorlage hatte zur Aufgabe, die Räte über die Bedeutung und Auswirkungen neuer naturwissenschaftlicher Forschungsarbeit zu orientieren und ihnen Schlussfolgerungen für unsere schweizerischen Verhältnisse zu ermöglichen. Solche sollten den Parlamentariern auch im positiven Sinne genehm gemacht werden, weshalb im Botschaftstext gelegentlich etwas Public Relations mitschwingen. Soweit es eines solchen Untertones noch bedurfte, wurde der Zweck voll und ganz erfüllt.

Neben den einzelnen Fachgebieten oder Instituten vorangestellten informativen Einführungen hat der Botschaftstext überdies auch dokumentarische Bedeutung, indem die gegenwärtig da und dort vielleicht bereits gemilderte, aber noch keineswegs behobene Not-situation in einzelnen Abteilungen und im gesamten Lehrbetrieb festgehalten sowie das Lehr- und Forschungsprogramm umschrieben wird, das für den Ausbau der ETH und der mit ihr verbundenen Anstalten die Grundlage bildet.

Wir danken abschliessend vor allem den Architekten Professor *A.H. Steiner* und *W. Gehry* sowie auch Architekt *A. Stocker* und weiteren Mitarbeitern im Büro der Arbeitsgemeinschaft Physikbauten ETH, Höggerberg, für eine grosse, bereitwillige und zuverlässige Mithilfe in der Unterlagenbeschaffung. *Gaudenz Risch*

Die Übernahme der EPUL durch den Bund

DK 378.962.008

Von Dr. **Hans Bosshardt**, a. Sekretär des Schweiz. Schulrates, Zürich

Dieser auf unsern Wunsch hin abgefasste Beitrag soll eine erste Orientierung ermöglichen. Der Verfasser ist als Mitglied der Verhandlungsdelegation des Bundesrates besonders kompetent, um die Ehemaligen über den Verkauf, den heutigen Stand und die Zukunftsaussichten dieser Angelegenheit zu unterrichten. Weitere Berichte sollen folgen. – Wie sehr sich die Dinge seit dem Herbst 1931 gewandelt haben, zeigt ein Blick in die Schweiz. Bauzeitung Bd. 98, Nr. 18ff. So temperamentvolle Äusserungen wie jene des damaligen Generalsekretärs der GEP, die unter dem Titel «Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat» die Interessen der ETH wahren wollten, sind heute nicht mehr nötig. Wie man aus dem Folgenden ersieht, ist das Projekt vom gesamteidgenössischen Denken aus konzipiert, wie es C.J. schon vor 37 Jahren gefordert hatte. *Red.*

Das Gesuch und dessen formelle Behandlung

Die Initiative ging vom Regierungsrat des Kantons Waadt aus, der mit einer Eingabe vom 23. August 1966 den Bundesrat ersucht hat, die Umwandlung der Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne (EPUL) in eine zweite Bundeshochschule zu prüfen.¹⁾ Der Bundesrat hat diese Eingabe Anfang September 1966 dem Schweizerischen Schulrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Der Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern, Bundesrat H.-P. Tschudi,

hat dabei von Anfang an ersucht, die Angelegenheit so beförderlich zu behandeln, dass die allfällige Übernahme der EPUL durch den Bund auf den 1. Januar 1969 erfolgen könnte, das heisst auf den gleichen Zeitpunkt, auf welchen das Bundesgesetz über die Hochschulförderung in Kraft treten sollte, sodass eine bloss Subventionierung der EPUL durch den Bund – wie sie für die anderen kantonalen Hochschulen vorgesehen ist – nicht mehr in Frage kommen würde. Der Schweizerische Schulrat, das heisst die Bundesbehörde, der von

¹⁾ Vielleicht hat sich der Regierungsrat des Kantons Waadt vor seiner Beschlussfassung an eine Bemerkung erinnert, die Schulratspräsident Prof. Dr. *H. Pallmann* selig anlässlich einer Pressekonferenz vom 23. August 1965 im Zusammenhang mit der Botschaft vom 9. Juli 1965 betreffend die Bewilligung eines Kredites von 444 Mio Fr. für den weiteren Ausbau der ETH und der mit ihr verbundenen Anstalten gemacht hat. Prof. Pallmann äusserte sich in jener Pressekonferenz wie folgt: «Vor der Errichtung einer neuen Technischen Hochschule in der deutschen Schweiz sollte man nach der persönlichen Auffassung des Schulratspräsidenten die vorzügliche Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne (EPUL) zu einer zweiten Eidg. Technischen Hochschule ausbauen. Beide vermöchten dann an die 20000 Studenten aufzunehmen, eine Zahl, die noch in weiter Ferne liegen dürfte. Es gilt hier der Titelblattspruch des Nebelspalters vom 30. Juni 1965: des Menschen Geist kennt keine Schranken, die Wirklichkeit besteht aus Franken».

Gesetzes wegen die Wahrnehmung der Interessen der ETH obliegt, hat das Gesuch der Regierung des Kantons Waadt nach allen in Betracht fallenden Gesichtspunkten gründlich geprüft und seinen Bericht dem Bundesrat am 10. April 1967 zugehen lassen. Vor seiner Stellungnahme hat der Bundesrat daraufhin noch die Ansichtsausserung des Schweiz. Wissenschaftsrates eingeholt, der sich den Vorschlägen des Schweiz. Schulrates in vollem Umfange und ohne irgendwelche Ergänzungen angeschlossen hat.

Gestützt auf die Vorschläge des Schweiz. Schulrates und die Stellungnahme des Schweiz. Wissenschaftsrates hat der Bundesrat beschlossen, das Gesuch des Regierungsrates des Kantons Waadt in positivem Sinne weiterzubehandeln. Für die kommenden Verhandlungen ist sowohl vom Bundesrat wie auch vom Regierungsrat des Kantons Waadt je eine Delegation von vier Mitgliedern ernannt worden, die unter dem Vorsitz von Bundesrat Tschudi mehrmals getagt haben. Zur besseren und schnelleren Bewältigung der weit-schichtigen Fragen wurden zwei Unterausschüsse gebildet, der eine für Hochschul- und Rechtsfragen und der andere für Finanz-, Liegen-schaften- und Personalfragen. Das Ergebnis der Beratungen der beiden Delegationen des Bundes und des Kantons Waadt ist niedergelegt in der Botschaft vom 4. März 1968 des Bundesrates an die Bundesversammlung.

Die Priorität in der Bundesversammlung hat der Ständerat, dessen Kommission in ihrer Sitzung vom 23. April den Anträgen des Bundesrates ohne materielle Änderung zugestimmt hat. Die weitere Behandlung der Vorlage ist so geplant, dass in der Sommer-Session 1968 zunächst der Ständerat Beschluss fassen wird, worauf die nationalrätliche Kommission die Vorlage beraten und der Nationalrat in der kommenden Oktober-Session beschliessen soll. Es bleibt dann bis Jahresende noch die erforderliche Referendumsfrist.

Die inhaltliche Prüfung des Gesuches

Es sind ausschliesslich finanzielle Erwägungen, die den Regierungsrat des Kantons Waadt zu seinem Gesuch an den Bundesrat veranlasst haben. Neben der Universität Lausanne, die in den letzten Jahrzehnten, wie die anderen schweizerischen Universitäten, ausgebaut wurde und deren Studentenzahlen stark zugenommen haben, erlaubt es die Finanzkraft des Kantons Waadt nicht mehr, eine moderne technische Hochschule zu unterhalten. Ohne namhafte Bundeshilfe könnte die EPUL auch nicht vergrössert werden – sie zählt heute 1200 Studierende – und es wäre nicht möglich, ihre Einrichtungen den heutigen Erfordernissen von Wissenschaft und Technik entsprechend auszubauen. Es liegt jedoch im Interesse des Landes, dass die EPUL nicht im Laufe der Jahre zu einer technischen Hochschule zweiten Ranges absinkt. Vielmehr ist es erwünscht, die EPUL zu vergrössern, um den Landesbedarf an Ingenieuren, Architekten, Physikern, Mathematikern in ferne Zukunft möglichst sicherstellen zu können und den Beitrag des Landes an die technisch-wissenschaftliche Forschung zu erhöhen. Diese Überlegungen veranlassten den Schweiz. Schulrat, dem Bundesrat zu beantragen, er möchte auf das Gesuch des Kantons Waadt in zustimmendem Sinne eintreten. Wenn schon die EPUL ohne bedeutende Bundeshilfe in Zukunft nicht in erforderlicher Weise lebensfähig wäre, ist es richtiger, sie ganz durch den Bund zu finanzieren, das heisst durch ihn zu übernehmen, weil dann auch eine aus mehrfachen Gründen wünschenswerte Koordination mit der ETH in Zürich möglich wird.

Der Schweiz. Schulrat hat seine Empfehlung zur Übernahme der EPUL durch den Bund unter einigen *Voraussetzungen* beschlossen, die er in Wahrung der Interessen der ETH für geboten hält, nämlich insbesondere:

- ETH und EPUL sollten als Bundeshochschulen gleichwertige Absolventen ausbilden, deren Diplome in der Schweiz und im Ausland ohne Unterschied anerkannt werden. Eine erste Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles liegt in gleichen Aufnahmebedingungen für beide Hochschulen; auch müssen die Normalstudienpläne an beiden Bundeshochschulen die gleiche Studiendauer vorsehen;
- ETH und EPUL dürfen als Bundeshochschulen nicht nach einer sprachlichen Ausscheidung betrieben werden. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass welsch- und deutschschweizerische Elemente im Lehrkörper wie bei den Studierenden an beiden Hochschulen stark vertreten sein werden und dass die Studierenden ohne wesentliche Behinderung im Laufe des Studiums für einige Semester an die andere Schule übertreten können.

- ETH und EPUL sind als Bundeshochschulen in Unterricht und Forschung – vornehmlich aus finanziellen Gründen – soweit als möglich zu koordinieren, was nur mit gemeinsamer Oberleitung und guter Zusammenarbeit möglich ist.
- Die gegenwärtige Anzahl der Abteilungen (Fakultäten) der EPUL soll nicht erweitert werden, das heisst es würden an der EPUL auch nach ihrer Übernahme durch den Bund weiterhin nur die Abteilungen für Architektur, für Bauingenieurwesen, für Maschineningenieurwesen, für Elektrotechnik, für Ingenieurchemie, für Ingenieurphysik sowie für Kulturtechnik (inklusive Geometerausbildung) bestehen bleiben. Neben diesen Fakultäten kennt die EPUL zurzeit noch den Cours de Mathématiques supérieures, der als Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung der EPUL dient. Gegen die Weiterführung dieses Vorbereitungskurses bestehen keine Bedenken. Die Ausbildung von Ingenieur-Agronomen, Forstingenieuren und Naturwissenschaftlern der verschiedensten Richtungen bleibt also der ETH vorbehalten. Auch soll an der EPUL keine Abteilung für Pharmazie errichtet werden.
- Schliesslich hat der Schweiz. Schulrat in aller Form als Bedingung für die Übernahme der EPUL durch den Bund die Forderung festgehalten, dass durch diese Massnahme der Ausbau und die Entwicklung der ETH nicht beeinträchtigt werden dürfen, damit die hochwertige, international anerkannte Stellung der ETH im Landesinteresse auf jeden Fall beibehalten werden könne.

Der Kanton Waadt hat mit seinem Gesuch den Wunsch verbunden, es möchte die EPUL auch als Bundeshochschule eigenständig bleiben, mit andern Worten, die EPUL sollte nicht gleichsam bloss eine Zweigniederlassung der ETH werden. Diesem Wunsch hat der Schweiz. Schulrat in seiner Vernehmlassung an den Bundesrat Rechnung getragen. Das Unterrichts- und Prüfungssystem der EPUL soll unter anderem im wesentlichen erhalten bleiben dürfen. Der Unterschied zur ETH besteht vor allem darin, dass die EPUL die «promotions semestrielles» kennt und deshalb andererseits weniger umfangreiche Vordiplomprüfungen, als sie an der ETH bestehen, abnimmt.

Ein neues Hochschulgesetz

Für die ETH sind die Verwaltungskompetenzen auf verschiedene Bundesbehörden aufgeteilt. Oberste Behörde der ETH ist der Bundesrat. Ihm direkt unterstellt ist der Schweiz. Schulrat mit eigenen Zuständigkeiten, und ausserdem hat auch der Rektor der ETH noch Verwaltungsaufgaben zu besorgen. Diese Dreiteilung der Verwaltungszuständigkeiten muss auch für die EPUL Geltung haben. Die unerlässliche Koordinierung der beiden Hochschulen kann nicht vom Bundesrat besorgt werden. Bundesrat Tschudi hat schon ganz zu Beginn der Verhandlungen mit dem Kanton Waadt darauf hingewiesen, dass alle Koordinationsfragen von einer dem Bundesrat unterstellten Instanz behandelt werden müssten. An sich sind verschiedene Koordinationsmöglichkeiten denkbar. Die einfachste, klarste und zweifellos auch wirkungsvollste Regelung, auf die man sich einigte, besteht darin, dass für beide Technischen Bundeshochschulen die gleiche Verwaltungsbehörde vorgesehen wird. Der mit der Botschaft vom 4. März 1968 unterbreitete Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Eidg. Technischen Hochschulen», durch welches das Gründungsgesetz der ETH vom 7. Februar 1854 aufgehoben werden soll, enthält daher folgende, die Verwaltungsorganisation betreffende Bestimmungen:

«Oberste Hochschulbehörde ist der Bundesrat. Dem Bundesrat direkt unterstellt ist der von ihm gewählte Hochschulrat. Ihm obliegt die Leitung und die Koordination sowie die Überwachung der Hochschulen. Der Hochschulrat besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind hauptamtlich tätig. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung jeder der beiden Hochschulen obliegt je einem der Vizepräsidenten».

Es wird somit, wenn die Bundesversammlung die Vorlagen des Bundesrates gutheisst, der neue Eidgenössische Hochschulrat im Verhältnis zum Bundesrat und für die weitere Entwicklung der beiden technischen Bundeshochschulen die gleiche Stellung und Verantwortung erhalten, wie sie jetzt dem Schweiz. Schulrat für die ETH in Zürich obliegt. In allen Geschäften, die von Gesetzes wegen dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen – unter anderem Voranschläge, Baufragen, Wahl der Professoren und der höheren Beamten – sind Anträge des Eidgenössischen Hochschulrates erforderlich, das heisst es kann weder die eine noch die andere Hochschule in

irgendwelchen sie betreffenden Fragen direkt an den Bundesrat gelangen.

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesgesetz über die Eidgen. Technischen Hochschulen ist kurz, indem es in bloss 29 Artikeln ausschliesslich die Grundsätze, nach denen die beiden Hochschulen verwaltet werden sollen, enthält. Dieses Bundesgesetz muss, wie es zurzeit für die ETH gestützt auf ihr Gründungsgesetz schon der Fall ist, ergänzt werden durch weitere Erlasse, in erster Linie durch eine Verordnung über die Zuständigkeiten des Eidg. Hochschulrates und ferner durch eine grössere Anzahl von Hochschulreglementen, in denen einzelne Materien geordnet werden, wie Besoldungen und Ruhegehälter der Professoren, die Anstellung von Assistenten, die Aufnahme von Studierenden, die Durchführung von Vor- und Schlussdiplom- sowie Doktorprüfungen usw. Für den Erlass aller dieser dem Hochschulgesetz nachgehenden Verordnungen und Reglemente sind gestaffelte Übergangsfristen vorgesehen.

Bau-, Personal- und Finanzfragen

Die Übernahme der EPUL durch den Bund erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Waadt, die im März 1968 vom Bundesrat und vom Regierungsrat des Kantons Waadt abgeschlossen wurde und die nunmehr durch einen Bundesbeschluss – gleichzeitig mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen – genehmigt werden muss. In dieser Vereinbarung sind die Finanz-, Bau- und Personalfragen geregelt.

Es ist beabsichtigt, die EPUL rasch auf eine Grössenordnung von 2000 Studierenden auszubauen. Die Neubauten für die EPUL erfolgen auf einem grossen Gelände (Dorigny) in der Nachbargemeinde Ecublens, wo auch später noch genügend Platz für Erweiterungsbauten bis auf einen Endausbau für etwa 6000 Studierende vorhanden ist.

Umschau

Eidg. Technische Hochschule. Die ETH hat im zweiten Halbjahr 1967 folgenden Kandidaten der Abteilungen II, IIIA und IIIB die Doktorwürde (Dr. sc. techn.) verliehen:

Abteilung für Bauingenieurwesen: *Kupper*, Walter, dipl. Phys. ETH, von Wildberg ZH. *El Oseily*, Mohamed Hassan, B. Sc. Ein Shams University Kairo, Bürger der VAR.

Abteilung für Maschineningenieurwesen: *Rietsema*, Roelof Adrianus, dipl. Masch.-Ing. TH Delft, niederländischer Staatsangehöriger. *Hemmi*, Peter, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Trimmis GR. *Ecabert*, Rodolphe, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Saingelgier BE. *Rinkes*, Hans, Dipl.-Ing. TH Karlsruhe, deutscher Staatsangehöriger. *Pappás*, Ioánnis Alexandrou, dipl. Masch.- und El.-Ing. TH Athen, griechischer Staatsangehöriger. *El Harès*, Hassan, B. Sc. Mech. Power Eng. de l'Université d'Alexandrie, Bürger der VAR. *Sailer*, Paul, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Luzern. *Weder*, Erich, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Diepoldsau SG.

Abteilung für Elektrotechnik: *Vögele*, Hans, dipl. El.-Ing. ETH, von Leibstadt AG. *Eliasson*, Baldur, dipl. El.-Ing. ETH, isländischer Staatsangehöriger. *Brun*, Bernard, dipl. El.-Ing. ETH, von Genf. *Leuthold*, Peter, dipl. El.-Ing. ETH, von Maschwanden ZH. *Strohmer*, Edgar, dipl. El.-Ing. ETH, von Zürich. *Klopfenstein*, Erich, dipl. El.-Ing. ETH, von Adelsboden BE. *Pellandini*, Fausto, dipl. El.-Ing. ETH, von Arbedo-Castione TI. *Schenkel*, Albert, dipl. El.-Ing. ETH, von Dübendorf ZH. *Jung*, Hans, dipl. El.-Ing. ETH, deutscher Staatsangehöriger. *Dill*, Hans, G., dipl. El.-Ing. ETH, von Pratteln BL. *Wenz*, Karl, dipl. El.-Ing. ETH, von Zürich. *Sánchez García*, Manuel, dipl. Phys. Universität Madrid, spanischer Staatsangehöriger. *Anselmino*, Eberhard, dipl. El.-Ing. ETH, deutscher Staatsangehöriger. DK 378.962

Zusammenschluss in der schweiz. Baustoffindustrie. Zwischen der Kaspar Winkler & Co., Zürich, Inhaber Dr. F.A. Schenker und Dr. R. Burkhard, und den Chemisch-Technischen Werken AG, Muttenz, ist ein Vertrag über die Zusammenarbeit der beiden führenden Firmen auf dem Gebiete der chemisch-technischen Baustoffe abgeschlossen worden. Insbesondere wird eine enge Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung, aber auch in der Fabrikation angestrebt. Die Firma Kaspar Winkler & Co. ist das Stammhaus der Sika-Organisation, welche ihre Beteiligungen in der Sika Holding AG, Glarus, zusammengefasst hat. So ist die Sika Holding AG alleinige Aktionärin der Sika Bau AG, Zürich, Spezialfirma für Abdichtungen im Hoch- und Tiefbau, der Spribag AG, Widen AG, Fabrikation von Spezialmaschinen für das Bauwesen und der Sika Norm AG, Düringen, welche ihre Produktion von Kunststoffen für die Bauindustrie im laufenden Jahre aufnehmen wird. Neben den schweizerischen Fabriken besitzt die Sika Holding AG viel-

Der Kanton Waadt überträgt der Eidgenossenschaft die bestehende EPUL mit sämtlichen Immobilien und Mobilien zu Eigentum. In teilweiser Abgeltung der vom Kanton Waadt in den letzten zehn Jahren für den Ausbau der EPUL investierten und nicht amortisierten Mittel leistet die Eidgenossenschaft eine einmalige Abfindung von 11,5 Mio Fr. Nach Abschluss der Verlegung der EPUL nach Dorigny – man rechnet mit ungefähr 25 Jahren – steht dem Kanton Waadt das Recht zu, das freiwerdende Grundstück, auf dem sich die EPUL in Lausanne zurzeit befindet, unter Rückerstattung dieser Abfindung von 11,5 Mio Fr. zurückzukaufen. – Die Kosten für eine gemeinsame Hochschulsportanlage für die ETH-Lausanne und die Universität Lausanne werden je zur Hälfte von Bund und Kanton Waadt getragen.

Mit Bezug auf die Mitglieder des Lehrkörpers und das gesamte Personal der EPUL ist, wie es sich in einem Rechtsstaat von selbst versteht, die Besitzstandgarantie vereinbart worden.

Zu den Finanzfragen ist vorläufig nur zu bemerken, dass der Bundesversammlung beantragt ist, für den in Dorigny erforderlichen Landerwerb einen Objektkredit von 3,7 Mio Fr. zu bewilligen. Für kommende Baukredite sind besondere Botschaften nötig. Die Betriebskredite der EPUL andererseits werden vom Jahre 1969 an durch den Voranschlag des Bundes bewilligt. In seiner Botschaft vom 4. März 1968 führt der Bundesrat aus, die vorgenommenen Schätzungen hätten ergeben, dass sich der Brutto-Betriebsaufwand für die EPUL im Jahre 1969 auf rund 13 Mio Fr. belaufen dürfte; diesen Aufwendungen stehen Einnahmen von etwa 1,8 Mio Fr. gegenüber.

Adresse des Verfassers: Dr. *Hans Bosshardt*, 8044 Zürich, Krähbühlstrasse 49.

fältige Beteiligungen an gleichartigen Unternehmen in Europa und Übersee. Die Chemisch-Technischen Werke AG, Muttenz, gehören zu den grössten Produzenten von Dachpappe, Bauspezialitäten und Strassenbaustoffen in der Schweiz. Die Umsätze beider Firmen im Jahr 1967 waren in Mio Fr.: Sika Schweiz 52, Sika Ausland 113, Chemisch-Technische Werke Muttenz 21. Die Sika Holding, Glarus, hat die Aktien der Chemisch-Technischen Werke, Muttenz, übernommen und bringt sie als Apport in die in Gründung begriffene Sika Finanz AG, Zürich (Aktienkapital 30 Mio Fr.) ein. In der Sika Finanz AG, Zürich, werden neben den Chemisch-Technischen Werken AG, Muttenz, der Sika Bau AG, Zürich, der Spribag AG, Widen, und der Sika Norm AG, Düringen, weitere ausländische Tochtergesellschaften der Sika-Organisation zusammengeschlossen.

DK 061.5:658.114.5

Diamanten schleifen Stahl. In Fachkreisen gilt allgemein, dass weiche Metalle, also auch ungehärteter Stahl, mit Diamantwerkzeugen nur schwer und unter starker Einbusse an Wirtschaftlichkeit zu schleifen sind. Dies ist dadurch bedingt, dass sich die herkömmlichen Diamantwerkzeuge stark zusetzen («schmieren») oder, bei weicherem Bindemittel, zu schnell verschleissen. Kürzlich durchgeführte Versuche haben jedoch erwiesen, dass unter besonderen Umständen mit Diamantwerkzeugen gute Ergebnisse erzielt werden können sowohl in der Geschwindigkeit der Materialabtragung als auch bezüglich der Werkzeugstandzeiten und der Oberflächengüte. Zur Verwendung gelangen kunstharzgebundene Schleifscheiben mit metallüberzogenen Diamantkörnern, welche bei geeigneter Umfangsgeschwindigkeit nicht nur gute Schleifergebnisse erlauben, sondern auch den bearbeiteten Werkstoff in keiner Weise ungünstig beeinflussen. Über diese Versuche und deren Ergebnisse berichtet Dr. *H. B. Dyer* des Schleifzentrums des Diamond Research Laboratory, Johannesburg, in der neuesten Ausgabe M 7 der «Diamant Informationen» (Herausgegeben von der De Beers Industrial Diamond Division). Diese Broschüre in deutscher Sprache kann kostenlos beim Industrial Diamond Information Bureau, Postfach 926, 8021 Zürich, bezogen werden. DK 621.921.34 : 621.92 : 669.14

Palladium ist der Titel einer Broschüre in englischer Sprache, welche über dieses allgemein wenig bekannte Edelmetall der Platingruppe berichtet. Auf knappem Raum – die Broschüre hat nur 16 Seiten Text – werden die wichtigsten physikalischen und mechanischen Eigenschaften des Edelmetalls Palladium und dessen Legierungen in Wort und Bild dargestellt. Sämtliche der in Tabellenform aufge-